

Mail: info.konsultationen@gef.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Burgdorf, den 30. Juli 2014
V_2014_12

Konsultation zur Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Perrenoud,
sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl die BKSE nicht offiziell zur Teilnahme am Konsultationsverfahren eingeladen worden ist, erlauben wir uns trotzdem einige Rückmeldungen. Ein nicht unerheblicher Anteil unserer Klientenschaft ist ausländischer Herkunft. Deshalb sind uns geeignete Rahmenbedingungen die eine gute Integration ermöglichen ein wichtiges Anliegen.

Allgemeine Hinweise

In einzelnen Punkten scheint uns die Verordnung zu detailliert. Sie enthält Regelungen die in besser in eine Weisung passen (Fristen, Abläufe, erforderliche Dokumentationen usw.). Andererseits fehlen wesentliche Grundsätze wie Gleichbehandlung versus Individualisierungsprinzip, Chancengleichheit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern etc.

Das Integrationsgesetz bzw. die Integrationsverordnung kann nicht schablonenartig umgesetzt werden. Jedem Einzelfall ist individuell Rechnung zu tragen. Die Erwartungen an die Betroffenen sind ihren jeweiligen Ressourcen und Möglichkeiten anzupassen.

Es ist zudem darauf zu achten, dass nötigen Integrationsangebote im Kanton flächendeckend, niederschwellig und kostengünstig zur Verfügung stehen. Dazu gehört auch eine umfassende Information der Betroffenen über das schweizerische Bildungssystem und die beruflichen Möglichkeiten.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 1 / Anmeldung bei der Gemeinde

Es ist bedauerlich, dass aus finanzpolitischen Überlegungen die Zielgruppe für die Erstgespräche eingeschränkt wird. Die Erfahrung zeigt, dass gerade Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), wie auch vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) oft sehr lange oder für immer in der Schweiz bleiben. Auch diese Personen haben deshalb einen hohen Integrations-

bedarf. Dadurch dass es den Gemeinden freigestellt wird, auf eigene Kosten Erstgespräche für eine erweiterte Zielgruppe anzubieten, kommt es zu einer unakzeptablen Chancenungleichheit.

Art.3 / Feststellen des besonderen Informationsbedarfs

Absatz 1 ist umständlich und zu detailliert formuliert. Es ist eine Formulierung zu suchen, die lediglich das Grundprinzip umschreibt und das Individualisierungsprinzip (Einzelfallbeurteilung) aufnimmt.

Art. 4 / Mitteilung an die Migrationsbehörde

Unserer Meinung nach genügt eine Mitteilung an die Migrationsbehörde bei Personen deren Integrationsbedarf von der Ansprechstelle Integration (AI) bestätigt worden ist und nicht bereits bei der Meldung an die AI. Dies wäre unter Art. 8 und 9 zu regeln.

Art. 10 / Integrationsvereinbarung

Eine Integrationsvereinbarung ist nur dann angebracht, wenn die Betroffenen nicht willens sind, die empfohlenen Integrationsmassnahmen umzusetzen, nicht aber wenn sie aufgrund fehlender persönlicher Ressourcen dazu nicht in der Lage sind. Abs. 1 Bst. b ist deshalb zu streichen.

Freundliche Grüsse



Andrea Lüthi
Geschäftsleiterin